

## Merkblatt

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 BZRG  
sowie  
Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis  
gemäß § 12 JVKostO

### Für die Antragstellung gilt grundsätzlich nach § 30 (2) Bundeszentralregistergesetz:

„Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine **schriftliche** Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

Aus dem Schreiben muss hervor gehen, um welche Person es sich handelt (Name und Geburtsdatum), sowie die Bestätigung, dass die Voraussetzungen nach § 30 vorliegen.

**Ohne dieses Schreiben ist eine Beantragung nicht möglich.**

Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.“

### § 30 (1) BZRG regelt:

- „ Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf die Vorschrift vorgesehen ist oder
  2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
    - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch  
- Kinder- und Jugendhilfe –
    - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
    - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.“

### Gebühr:

**Ein erweitertes Führungszeugnis ist grundsätzlich gebührenpflichtig!!!**

**Die Gebühr beträgt derzeit 13,- € und wird bei Antragstellung von der Meldebehörde erhoben.**

Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

### Besonderer Verwendungszweck:

Als besonderer Verwendungszweck kann vorliegen, wenn das Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung gleichzusetzenden Tätigkeit benötigt wird, die im öffentlichen Interesse liegt. Wird für die ehrenamtliche Tätigkeit eine **Aufwandsentschädigung** gezahlt, **kommt eine Gebührenbefreiung jedoch nicht in Betracht!**

Für eine hauptamtliche, berufliche Tätigkeit kann eine Gebührenbefreiung nicht gewährt werden, auch wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird.